

Weilen auch wenigens nitt viertens wegen der von den Spanischen undt anderen Auxiliarvölckeren einem undt anderen von den Alliirten, insonderheit dem Stifft Thoor abermahls ahnbetreweter überziehung undt winterquartirs beschwehungen undt solche da kein anders güttliches mittell stattfinden wolte, best möglichst abzuwenden, erwehn- undt erinnerung beschehen, hatt man zwahr darauf in antecessum in nahmen der hier ahnweßender Chur- undt Fürstl. Abgeordneter ahn I. K. M. umb dero Kay. autoritet hierin Allernädigst zu interponiren abzulaßen in vorschlag gebrachte sowoll, als die ahn den Königl. Spanischen Gubernator General Don Yuan di Austria undt Printzen von Conde, wie wenigens nicht ahn daß Collegium der Reichs Deputirten zu Franckfurt insgesamt vor gutt befundene Schreiben, wie sub lit F. G. H. undt I. zu sehen,¹ außfertigen undt daß ienige, so ahn Allerhochst-gemelte I. K. M. in nahmen allerseiths gnädigster Herrn Principalen abgelassen werden solle, nach beylag. litt K. abfaßen laßen, der hoffnung, die beehrte billigmeßige remedirung daruff erfolgen werde. Underdeßen hatt sich ein ieder seines orths mitt der vergliechenen Mannschafft undt sonsten allernotturft gefast zu halten, dieselbe zu deß Veldt Marschallen freyherrn von Reuschenberg als vorgestellten Oberhaupts direction zuzuschicken undt waß verglichen zu des Vogchts zu Müllenheim Johan Grevenbroich händen unverzüglich zu liefern; wie dan wenigens nicht die übrige Reichs Stände undt Herrschafften, welche in die verfassung mitt eingehnommen zu würcklicher beytragung ihres Contingents vor dießem zu Cöllen gutt befundener maßen zu erinneren undt solches gemeltem Grevenbroich zu seiner verrechnung gegen quittung ebenmeßig zu erlegen.

Auf eingelangten bericht fünfftens, daß des Nieder Sächsischen Craißes außschreibender Fürsten ahn die Reichs Deputirte zu Franckfurt wegen vermittelung des Polnischen undt Schwedischen vielleicht dem gantzen Reich gefährlichen Kriegs abgelassene schreiben daselbst in berathschlagung genommen werden solten, haben gesambte hier ahnweßende der Vereinigter Chur- undt Fürsten Abgeordnete zu mehrer ver-

¹ Vgl. Joachim, l. c. 86 f.